STADT OBERASBACH
- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Abteilung III** Drucksachen-Nr.: **III/0008/2021**

BESCHLUSSVORLAGE

Gremium:	***Sitzungstermin:***	***Status:***
Stadtrat	**17.05.2021**	**öffentlich**

Verantwortlich:	***Angela Weisel***

Betreff:

Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung

Anlage(n) im Ratsinformationssystem ☒

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art. 2, 5 und 8 des Kommunalen Abgabegesetzes - KAG – folgende Friedhofsgebührensatzung:

Beschlossen wird die Variante des Satzungsentwurfes mit der Nummer _____.

Der Satzungsentwurf ist der Niederschrift als Anlage _____ beigefügt und bildet Bestandteil des Beschlusses.

Die Satzung tritt ab 01.07.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis		
o einstimmig			Anwesend: ……
o mit Stimmenmehrheit	Ja:…….	Nein:……..	o lt. Beschlussvorschlag
o Ablehnung -			o abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Stadt Oberasbach hat bei den Kostenrechnenden Einrichtungen – also auch dem städt. Friedhof in Unterasbach – als Kalkulationsperiode vier Jahre gewählt. Die letzte Kalkulationsperiode für den Friedhof war vom 01.07.2017 bis 30.06.2021.
Mit der Neukalkulation zum 01.07.2021 wurde wiederum der Bayerische Kommunale Prüfungsverband beauftragt. Diese fand vom Januar 2021 bis März 2021 statt. Das Ergebnis liegt derzeit mit dem Gutachten vom 27.04.2021 vor.

Frau Bär erläuterte bereits im Rahmen der Fraktionssprecherrunde am 24.03.3021 das Zahlenwerk und stand für Fragen der anwesenden Stadträte zur Verfügung.

Nachdem schon bei der letzten Kalkulation darauf hingewiesen wurde, dass es nach Art. 8 KAG nicht mehr möglich ist, eine Unterdeckung aus dem zurückliegenden Zeitraum in den zukünftigen kalkulationszeitraum vorzutragen, wurde auf die Ermittlung des Unterdeckungsbetrages bei dieser Kalkulation verzichtet.

Wie bei den vorangegangenen Kalkulationen wurde wiederum ein 20 % - Anteil der Unterhaltskosten der Außenanlagen nicht in die Kalkulation einbezogen, da der Friedhof in seiner Funktion auch als Grünanlage dient und allen Bürgern als solche offen steht. An dieser Entscheidung des Stadtrates ist festzuhalten, da nach einer einmal getroffenen Festlegung nicht in einer Kalkulation so und in der folgenden Kalkulation wieder anders verfahren werden kann.

Das Ergebnis der Kalkulation mit der Gegenüberstellung der alten und neuen Gebühren stellt sich wie folgt dar:

Gebühren der Friedhofs- und Bestattungseinrichtung				
Bezeichnung	Gebühr €		Gebühren € pro Jahr bei Verlängerung	
	bisher	neu	bisher	neu
Grabgebühren (gerundet) für Ruhefrist bzw. pro Jahr				
Reihengrab	1.030	1.101		
Kindergrab	290	315	29	31,50
Familien-Einfachgrab	1.550	1.652	77	82,60
Familien-Doppelgrab	3.110	3.304	155	165,20
Urnen-Einfachgrab (Erdbeisetzung)	580	623	39	41,50
Urnenkammer (zweifach)	1.350	1.490	90	99,30
Urnenkammer (vierfach)	2.210	2.408	147	160,50
anonymes Urnengrabfeld	550	541		
Urnengrabplatz Baumbestattung	780	934	78	93,40
Urnengrabplatz Urnenwiese am Bach		1.040		104,00
Bestattungsgebühren (gerundet)				
Reihengrab	950	956,00		

Kindergrab	710	727,00	
Familiengräber: Grabtiefe: 1,80 m	1.070	1.070,00	
Familiengräber: Grabtiefe: 2,60 m	1.320	1.319,00	
Urnengräber (Erdgräber, Urnenwiese, Baumbestattung)	110	142,00	
Urnenwand	57	85,00	
Totgeburt	355	363,50	
Leichenhalle (Kühlraum)	150	216,00	
Aussegnungshalle	310	391,00	
Verlängerungsgebühr Aussegungshalle	0	156,00	
Verabschiedungsraum	155	195,00	
Verabschiedungsraum nur Aufbahrung	50	70,00	
Steintafeln einschließlich Gravur f. Urnenwiese am Bach	170	180,00	
nur Gravur Baumbestattung	100	117,00	
Streifenfundamente			
Familien-Einfachgrab	160	160,00	
Familien-Doppelgrab	320	320,00	

Ursächlich für die Erhöhung der Gebühren sind neben den normalen Kostensteigerungen bei der Materialbeschaffung und den Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst in dieser Kalkulation vor allem die jetzt feststehenden Kosten für die Generalsanierung der Aussegnungshalle mit den dazugehörigen Nebenräumen.

Beim Erwerb der Grabnutzungsrechte liegen die prozentualen Erhöhungen innerhalb von 4 Jahren zwischen 6,24 % beim Familiendoppelgrab und 10, 37 % bei der Urnenkammer (2-fach). Hierbei handelt es sich aus Sicht der Friedhofsverwaltung um akzeptable Gebührenerhöhungen.

Die Gebühren für die Herstellung der Gräber konnten in fast allen Bereichen gehalten werden.

Eine Ausnahme bilden dabei nur die Gebühren für die Urnenbeisetzung ins Erdurnengrab und in die Urnenstele. Das ist allerdings damit zu begründen, dass der Personalaufwand für diese Beisetzungen gestiegen ist. Für die Urnenbeisetzungen wird mehr Zeit benötigt, da oft an der Grabstelle jetzt noch ein paar Worte gesprochen werden, evtl. sogar die Beisetzung noch mit Musik untermalt wird und manchmal auch noch ein Pfarrer oder ein Redner bei der Beisetzung dabei ist. Das ist vor allem dann der Fall, wenn vorab in der Trauerhalle keine Aussegnungsfeier stattgefunden hat.

Jede Bestattung wird mit Einzelauftrag an den Bauhof gegeben, so dass dadurch ganz exakt der Personalaufwand ermittelbar war. Es wurde festgestellt, dass das städt. Personal bei der Urnenbeisetzung länger eingebunden ist, wodurch höhere Kosten entstanden sind. Insofern waren die Gebühren bei den Urnenbeisetzungen entsprechend anzupassen.

Während also in fast allen Bereichen der Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes und bei der Grabherstellung eine moderate Erhöhung der Gebühren (bezogen auf einen Zeitraum von 4 Jahren) zu verzeichnen ist, steigen die Gebühren für die Nutzung

der Aussegnungshalle und er Leichenhalle doch ganz erheblich, wenn man diese kostendeckend betreiben möchte.

Die Kostensteigerung bei der Aussegnungshalle beläuft sich auf 26,13 %, bei der städt. Leichenhalle liegt die Steigerung sogar bei 44 %. Beim Verabschiedungsraum beträgt die Steigerung 25,8 %.

Beim Erhöhungsbetrag für die Aussegnungshalle wurde dabei bereits eine neue Gebühr einkalkuliert, um die Erhöhung abzumildern. Ansonsten hätte die Steigerung noch höher ausfallen müssen. So wird die Stadt Oberasbach künftig eine Gebühr für die Durchführung von besonders langen Trauerfeiern erheben. Sobald eine Trauerfeier länger als 30 min. dauert, wird ein Aufschlag in Höhe von 156,00 € in Rechnung gestellt.

Anmerken ist, dass bei der Kalkulation 2017 die Gebühren für Aussegnungshalle und Verabschiedungsraum konstant gehalten werden konnten. Die Gebühren für die Nutzung der Räume wurde also letztmals 2013 angepasst. Dabei erhöhte sich die Gebühr für die Leichenhalle von 100,00 € auf 140,00 €, für die Aussegnungshalle von 210,00 € auf 310,00 €. Die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle wurde dann nochmals mit Satzung vom 01.07.2017 von 140,00 € auf 150,00 € erhöht.

Die Möglichkeit zur Nutzung des Verabschiedungsraumes gibt es seit Sept. 2014. Damals wurde die Gebühr auf 155,00 € festgelegt. Diese Gebühr wurde bisher nicht verändert.

Die Ursachen für diese erneuten Erhöhungen sind zum einen mit den hohen Kosten der Generalsanierung der Aussegnungshalle zu begründen, sie entstehen aber auch dadurch, dass die Fallzahlen rückläufig sind. Besonders die städt. Leichenhalle wird viel weniger genutzt, da die Verstorbenen entweder bei den Bestattern in deren eigenen Kühlvorrichtungen eingestellt oder direkt zu den Krematorien gefahren werden.

Nur wenn Beerdigungen und Trauerfeiern am Sarg stattfinden, muss vorher die Einstellung des Sarges in die städt. Leichenhalle erfolgen. Ansonsten kann keine Verpflichtung zur Nutzung der städt. Einrichtung auferlegt werden.

Nichts desto trotz müssen die Kommunen diese Einrichtungen vorhalten. Die Kommunen stehen im Bereich der Nutzung der Leichenhalle, der Aussegnungshalle und des Verabschiedungsraumes zunehmend in Konkurrenz mit den Bestattern und auch den Kirchengemeinden, da Trauerfeiern auch in der Kirche abgehalten werden.

Dreht man allzu zu sehr an der Gebührenschraube, läuft man Gefahr, dass die Fallzahlen weiter sinken und dadurch die Einnahmen noch weiter zurückgehen.

Es ist deshalb politisch zu entscheiden, ob die Gebühren vollumfänglich umgelegt werden und damit kostendeckend erhoben werden sollen oder ob man moderater erhöhen möchte, um dies zu vermeiden.

Frau Bär hat hierzu Berechnungen angestellt, die im Folgenden dargestellt werden und das jährliche Defizit bei den verschiedenen Erhöhungsbeträgen wiedergeben.

		Variante 1	**Variante2**	**Variante 3**
Leichenhalle Defizit	Derzeitige Gebühr 150,00 € 5.520,00 €	Erhöhung auf 170,00 € = 13,33 % 3.680,00 €	Erhöhung auf 190,00 € = 26,66 % 1.840,00 €	Erhöhung auf 216,00 € = 44,00 % kostendeckend
Aussegnungshalle Defizit	Derzeitige Gebühr 310,00 € 10.854 €	Erhöhung auf 330,00 € = 6,45 % 8.174,00 €	Erhöhung auf 350,00 € = 12,9 % 5.494,00 €	Erhöhung auf 391,00 € = 26,13 % kostendeckend
Verabschiedungsraum Defizit	Derzeitige Gebühr 155,00 € 173,00 €	Erhöhung auf 165,00 € = 6,45 % 130,00 €	Erhöhung auf 175,00 € = 12,9 % 87,00 €	Erhöhung auf 195,00 € = 25,8 % kostendeckend

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung 3 Entwürfe für die neue Friedhofsgebührensatzung erstellt, die in den Varianten 1 bis 3 dieser Vorlage beigefügt sind.

Der Stadtrat hat nun zu entscheiden, von welcher dieser Varianten Gebrauch gemacht werden soll. Diese Variante wird als neuer Friedhofsgebührensatzungsentwurf Bestandteil des Beschlusses und der Sitzungsniederschrift beigefügt.

Oberasbach, 15.04.2021
Stadt Oberasbach
- Abteilung III -
i.A.
gez.
Weisel